
Erwerbseinkünfte im Ausland wohnhafter Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Diese Richtlinien sind auch als Merkblatt (Formular 51.2.1a) beim Kantonalen Steueramt und unter www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload erhältlich. Die Nummerierung folgt der Einteilung im Merkblatt.

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St. Gallen erhalten (Art. 148 Abs. 1 lit. b StG; Art. 97 DBG).

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen und Nebenleistungen wie Überzeitentschädigung, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Leistungsprämien, Bonuszahlungen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Leistungen (z.B. aus Mitarbeiterbeteiligungen).

Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Bei Ein- oder Austritt im Verlaufe eines Monats ist das regelmässige Einkommen zur Bestimmung des Prozentsatzes auf einen Monat umzurechnen.

Es gelten die gleichen Monats-Tarife wie für die ausländischen Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben:

Tarif A: Alleinstehende, für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;

Tarif B: Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (Alleinverdiener) sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Tarif C: Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind;

Tarif D: Für im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Erläuterungen in den Tariftabellen. Tarife unter www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload – Quellensteuer.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen abweichende Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden. Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, in welchen Fällen die Quellensteuer zu erheben ist. Wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, kein DBA unterhält, ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Stand: 1. Januar 2013

Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a = Wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Schweiz befindet. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt oder Binnenschifffahrt an Bord des Schiffes, so steht der Schweiz das Besteuerungsrecht zu, wenn das Schiff einen schweizerischen Heimathafen hat oder, wenn ein Heimathafen fehlt, wenn der Betreiber des Schiffes in der Schweiz ansässig ist.
- b = Wenn sich der Sitz des Unternehmens in der Schweiz befindet.
- c = Wenn die Tätigkeit auf einem Schiff ausgeübt wird, welches in der Schweiz registriert oder in der Schweiz mit Dokumenten versehen ist.
- d = Es besteht kein Besteuerungsrecht in der Schweiz.
- e = Es kann nur derjenige Teil der Arbeitsleistung besteuert werden, der in der Schweiz erbracht wird

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Besatzungen von			
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassentransport
Ägypten	a	a	e	e
Albanien	a	a	e	e
Algerien	a	a	e	e
Armenien	b	b	e	b
Aserbaidschan	b	b	e	e
Australien	b	b	e	e
Bangladesch	a	a	e	e
Belarus	b	b	e	b
Belgien	a	a	a	e

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen.

Ausländischer Wohnsitz- staat ¹	Besatzungen von			
	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internatio- nalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschif- fahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassentrans- port
Bulgarien	a	a	a	a
Chile	b	b	e	e
China	a	a	e	e
Dänemark	a	a ²	e	e
Deutschland	a	a	a	e
Ecuador	a	a	e	e
Elfenbeinküste	a	a	e	e
Estland	b	b	e	e
Finnland	b	b	e	e
Frankreich ³	a	a	a	e
Georgien	a	a	e	e
Ghana	a	a	e	e
Griechenland	c ⁴	a	e	e
Grossbritannien	a	a	a	e
Hongkong	b	b	e	e
Indien	b	b	e	e
Indonesien	b	b	e	e
Iran	b	b	e	e
Irland	a	a	e	e
Island	a	a	e	e
Israel	a	a	e	e
Italien	a	a	a	e
Jamaika	b	b	e	e
Japan	b	b	e	e
Kanada	b	b	e	e
Kasachstan	b	b	e	e
Katar	a	a	e	e
Kirgistan	a	a	e	a
Kolumbien	a	a	e	e
Kroatien	a	a	a	e
Kuwait	a	a	e	e
Lettland	b	b	e	e
Liechtenstein	e	e	e	e
Litauen	b	b	e	e
Luxemburg	a	a	a	e
Malaysia	b	b	e	e
Malta	b	b	e	e
Marokko	a	a	e	e
Mazedonien	a	a	e	a
Mexiko	a	a	e	e
Moldova	b	b	e	e

Besatzungen von

² Für SAS-Besatzungen: Buchstabe d.

³ Ab 1. Januar 2011 für Besatzungen von Zügen im internationalen Eisenbahnverkehr: Buchstabe a.

⁴ Wenn die Schiffe in einem Drittstaat registriert oder mit Dokumenten versehen sind: Buchstabe b.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Seeschiffen im internationalen Verkehr	Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	Schiffen für die Binnenschifffahrt	Fahrzeugen im internationalen Strassentransport
Mongolei	a	a	e	a
Montenegro	a	a	e	a
Neuseeland	a	a	e	e
Niederlande (ab 1.1.2012)	a	a	a	e
Norwegen	b ⁵	b ⁶	e	e
Österreich	a	a	a	e
Pakistan	a	a	e	e
Philippinen	a	a	e	e
Polen	a	a	a	e
Portugal	b	b	e	e
Rumänien	a	a	e	a
Russland	b	b	e	e
Schweden	a	a	e	e
Serbien ⁷	a	a	e	a
Singapur (ab 1.1.2013)	b	b	e	e
Slowakei	a	a	e	a
Slowenien	a	a	e	e
Spanien	a	a	e	e
Sri Lanka	a	a	e	e
Südafrika	b	b	e	e
Südkorea	d	d	e	e
Tadschikistan	a	a	e	e
Taiwan ⁸	b	b	e	e
Thailand	b	b	e	e
Trinidad und Tobago	a	a	e	e
Tschechische Republik	a	a	e	e
Tunesien	a	a	e	e
Türkei	b	b	e	b
Ukraine	b	b	e	b
Ungarn	a	a	e	a
Uruguay	a	a	e	e
Usbekistan	b	b	e	b
Venezuela	a	a	e	e
Vereinigte Arabische Emirate	a	a	e	e
Vereinigte Staaten (USA)	d	d	e	e
Vietnam	b	b	e	e

⁵ Für im norwegischen internationalen Schiffsregister eingetragene Schiffe: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.

⁶ Für SAS-Besatzungen: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.

⁷ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

⁸ Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2011.

V. Pflichten des Arbeitgebers**1. Abrechnungsperiodizität**

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiode ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, zuzüglich allfällige Grenzgänger).

Für Arbeitgeber mit weniger als 10 an der Quelle besteuerten Arbeitnehmern hat die Abrechnung quartalsweise zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsf formular die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Die Verfügung des Kantonalen Steueramtes über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.

2. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistungen fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Für quellensteuerpflichtige EU-BürgerInnen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist dazu das Anmeldeformular 51.1.23 (www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload) spätestens bis zum Stellenantritt einzureichen;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der monatlichen Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsf formular (51.2.11, www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload) unter Angabe von Geburtsdatum, Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen, Mutations-Daten, Bruttolohnsumme inkl. Zulagen, angewandter Tarif, Anzahl zulageberechtigter Kinder sowie Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;

- dem Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert eine Bescheinigung (Form. 51.1.22; www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VI. Entschädigung / Haftung

Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% (ab 1.1.2013; vorher 4%) des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 StG i.V.m. Art. 63 StV; Art. 100 Abs. 3 DBG).

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn des Arbeitnehmers ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 StG; Art. 137 DBG).

VIII. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon 058/229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Tarife, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, bezogen (Telefon 058/229 41 43; Fax 058/229 41 02) und von www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload heruntergeladen werden.